

(2) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5 % des Betrages der Ordnungsstrafe, mindestens aber X DM.

(3) Hat die Beschwerde keinen Erfolg, so wird für das Beschwerdeverfahren dieselbe Gebühr noch einmal erhoben.

(4) Hat die Beschwerde ganz oder teilweise Erfolg, so entscheidet über die Gebühren und Auslagen des gesamten Verfahrens dasjenige staatliche Organ, das über die Beschwerde entscheidet. Die Gebühr darf die in Abs. 2 bestimmte Höhe nicht überschreiten.

## § 9

## Vollstreckung

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafbescheide und selbständigen Kostenentscheidungen erfolgt durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise,

## § 10

## Verhältnis zum Verbrechen

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens der Verdacht eines Verbrechens, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, zu übergeben. Wird kein Strafverfahren eingeleitet, so ist die Sache durch den Staatsanwalt dem Antragsteller zurückzugeben,

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung der gleichen Handlung als Verbrechen nicht aus.

## § 11

## Bekanntmachung und Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Bekanntmachung von Bestimmungen, die Ordnungsstrafen androhen, hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. 1/55 S. 1) zu erfolgen.

(2) Zwischen dem Erlaß und dem Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen. IV.

## IV.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 12

## Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen gilt folgendes:

1. Ordnungsstrafbestimmungen, die Strafandrohungen von mehr als 1000 DM vorsehen, werden mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Ordnungsstrafe auf höchstens 1000 DM beschränkt wird;
2. Ordnungsstrafbestimmungen, deren Strafandrohung unter der nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Höchststrafe liegt, werden in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten;
3. die Vorschriften des § 3 und des Abschnittes III dieser Verordnung sind anzuwenden;
4. Ordnungsstrafbestimmungen, die nicht in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthalten sind, treten nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft,

## § 13

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz,

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin  
Minister

## Verordnung

## über die Reorganisation der Bodenschätzung.

Vom 3. Februar 1955

## § 1

Die Aufgaben der Bodenschätzung werden ab 1. Januar 1955 vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, nach Maßgabe dieser Verordnung fortgeführt.

## § 2

(1) Die Bodenschätzung, wie sie sich aus dem Bodenschätzungsgesetz; vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) ergibt, wurde am 31. Dezember 1954 beendet.

(2) Um die erforderliche wissenschaftliche Auswertung der Ergebnisse der Bodenschätzung für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern, wird ab 1. Januar 1955 nach Maßgabe des Bodenschätzungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198), der Verordnung vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 120) über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, folgendes durchgeführt:

- a) Auswertung von vorhandenen Bodenaufnahmen für die landwirtschaftliche Produktionsplanung,
- b) ständige Ergänzung der Unterlagen der Bodenschätzung,
- c) Nachschätzungen und Überprüfungen.

## § 3

Zur Durchführung der im § 2 dieser Verordnung gestellten Aufgaben werden beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, Arbeitsgruppen für Bodenschätzung gebildet.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung (GBl. S. 269) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
I. V.: Siegmund  
Staatssekretär